2025/1838 BV
Beschlussvorlage
öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Organisationseinheit:	*Datum*
Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	25.03.2025

Beratungsfolge			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	03.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag
Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2023 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	78.284.457,29 €
Erträge:	9.721.510,29 €
Aufwendungen:	9.413.021,41 €
Jahresgewinn:	308.488,88 €

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von: 308.488,88 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: 308.488,88 €

Sachverhalt
Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 beauftragt.

Die Prüfung fand im Januar 2025 statt.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat am 27.01.2025 für das Jahr 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n

1	Jahresabschlussprüfbericht 2023 Abwasserbetrieb St. Ingbert

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023

Abwasserbetrieb
- Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

WIR GEBEN IHNEN ORIENTIERUNG.

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG **1**

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS **2**

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN **5**

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 5

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB 8

D. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG **9**

I. Gegenstand der Prüfung 9

II. Art und Umfang der Prüfung 10

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG **12**

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 12

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 12
2. Jahresabschluss 12
3. Lagebericht 13

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 14

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 14
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 14
3. Zusammenfassende Beurteilung 14

III. Analyse des Jahresabschlusses 15

1. Ertragslage 15
2. Vermögenslage 19
3. Finanz- und Liquiditätslage 24

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS **25**

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 25

G. SCHLUSSBEMERKUNG **26**

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

1. BILANZ ZUM 31.12.2023 — Anlage I/1

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 — Anlage I/2

3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 — Anlage I/3

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31.12.2023 — Anlage I/4

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023 — Anlage II

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS — Anlage III

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. Januar 2017 — Anlage IV

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche Grundlagen	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VI

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -
(im Folgenden auch "Abwasserbetrieb St. Ingbert" genannt)

erteilte uns am 14.07.2021 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.06.2021 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 gemäß §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung i.S.d. § 124 Abs. 1 KSVG erstreckt sich auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 124 Abs. 3 KSVG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 02.05.2024 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an den Abwasserbetrieb St. Ingbert gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27.01.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*"**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS***

An den
Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch*

sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs:

Geschäftsverlauf

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert und betragen für Schmutzwasser 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser 0,73 €/qm.

Die Abwassermengen liegen mit 1.628.029 cbm unter dem Vorjahresniveau von 1.656.598 cbm. Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr relevanten versiegelten Flächen betrugen 5.540.365 qm (Vj. 5.380.567 qm). Darin enthalten sind Bundes-, Land-, Gemeindestraßen und Autobahnen mit 1.795.023 qm.

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete.

Darstellung der Lage

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Jahresgewinn in Höhe von T€ 279 einer Verbesserung in Höhe von T€ 29. Maßgeblich hierfür sind, neben einem um T€ 103 niedrigeren Materialaufwand, die um T€ 27 höheren Zinserträge, sowie die um T€ 11 höheren sonstigen betrieblichen Erträge, die die um T€ 37 höheren Abschreibungen und die um T€ 72 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (i. W. Abgangsverluste) überkompensiert haben.
Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2022, in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 222 erwirtschaftet wurde, beträgt T€ + 87.
Hauptgründe für die Ergebnisverbesserung sind, bei einem um T€ 127 höheren Zinsaufwand und um T€ 125 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die um T€ 95 höheren Umsatzerlöse, der um T€ 198 niedrigere Materialaufwand und die um T€ 56 höheren Zinserträge.
Die höheren Zinsaufwendungen (T€ +127) resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680 und dem Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+T€ 125), die i. W. aus Abgangsverlusten in Höhe von T€ 113 resultieren.
Der deutliche Rückgang des Materialaufwandes (-T€ 198) ergibt sich aus dem gesunkenen EVS-Beitrag (-T€ 152), der bei einem von 3,054 € / cbm auf 3,146 € / cbm gestiegenen Beitragssatz

auf den Rückgang des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches zurückzuführen ist.
Darüber hinaus haben gesunkenen Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes (-T€ 32) hierzu beigetragen.
Der Anstieg der Umsatzerlöse ergibt sich aus dem Anstieg der Niederschlagswassergebühren und den erstmals erhobenen Verwaltungsgebühren, die zusammen den Rückgang der Schmutzwassergebühren überkompensiert haben.
Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 52 % und blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 85 % (Vorjahr 85 %) durch langfristige Finanzmittel gedeckt.

Geschäftsaussichten

Laut Wirtschaftsplan 2024 ist für die Jahre 2024 bis 2027 ein Investitionsvolumen von rd. 25,3 Mio. € vorgesehen, das in Höhe von 25,4 Mio. € durch Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2024 einen (kalkulatorischen) Jahresverlust in Höhe von T€ -395 vor. Die deutliche Verschlechterung im Vergleich zum Jahr 2023 resultiert i.W. aus dem deutlichen Anstieg des EVS-Beitrages bedingt durch die Erhöhung des EVS-Beitragssatzes um 6,8 % auf 3,36 € / cbm und einen Anstieg des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches sowie der Erhöhung der Aufwendungen für Kanalunterhaltung und Abschreibungen.
Im Finanzplanungszeitraum 2025-2027 sind unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen Jahresverluste in Höhe von T€ -1.399, T€ - 1.941 sowie T€ -2.457 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2024 den einheitlichen Verbandsbeitrag für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 6,8 % p.a. und des Jahres 2027 um 4,5 % p.a. erhöhen wird. Mittlerweile hat der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 für das Jahr 2027 die geplante Beitragserhöhung von 4,5 % auf 2,5 % reduziert.
Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren sowie ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tariferhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben prognostizierten Jahresverluste anfallen werden. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2025 eine kräftige Gebührenerhöhung und in den Folgejahren vermutlich weitere Gebührenerhöhungen vorgenommen werden müssen. Durch Stadtratsbeschluss vom 4.12.2024 wurden zwischenzeitlich der Gebührensatz für das Schmutzwasser auf 3,63 € / cbm und für das Niederschlagswasser auf 0,80 € / qm mit Wirkung zum 1.1.2025 festgesetzt. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden nach den Ausführungen der Werkleitung des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch

einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes erfolgen wird und nach Darstellung der Werkleitung zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

Chancen und Risiken

Risiken sieht die Werkleitung zum einen in der Gefahr von Verunreinigungen des Erdreichs und Grundwassers durch schadhafte Kanäle und zum anderen in der Haftung aufgrund unterlassener Instandhaltungen bzw. Erneuerungen. Diesen Risiken begegnet der Eigenbetrieb im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters mit einer Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke und einer darauf basierenden Erarbeitung eines Investitions- und Sanierungsprogramms.
Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn-und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sieht die Werkleitung nicht.

Die Werkleitung schätzt künftig eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hinblick auf die Neuregelung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, als möglich ein.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich nach Einschätzung der Werkleitung auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 ach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

D. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand im Januar 2025 in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen), die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Umsatzerlöse und Materialaufwand,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Werkleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Eigenbetrieb verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit wurde Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert zum 31.12.2023 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt.

	2023		2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	**9.654**	**100,0**	**9.558**	**100,0**	**96**	**+1,0**
Gesamtleistung	**9.654**	**100,0**	**9.558**	**100,0**	**96**	**+1,0**
Materialaufwand	5.651	58,5	5.849	61,2	-198	-3,4
Rohertrag	**4.003**	**41,5**	**3.709**	**38,8**	**294**	**+7,9**
Abschreibungen	2.264	23,5	2.245	23,5	19	+0,8
Zinsaufwandssaldo	676	7,0	606	6,3	70	11,6
Sonstige Aufwendungen	652	6,8	640	6,7	12	+1,9
Betriebsergebnis	**411**	**4,3**	**218**	**2,3**	**193**	**+88,5**
Neutrales Ergebnis	-103	-1,1	4	0,0	-107	--
Jahresergebnis	**308**	**3,2**	**222**	**2,3**	**86**	**+38,7**

Der Rohertrag ist bei einer Erhöhung der Gesamtleistung und einem Rückgang des Materialaufwands um T€ +294 bzw. 7,9 % gestiegen und beträgt für das Wirtschaftsjahr T€ 4.003.
Die Steigerung der Gesamtleistung resultiert aus dem Anstieg der Umsatzerlöse, der durch die erhöhten Niederschlagswassergebühren und die erstmalig erhobenen Verwaltungsgebühren bedingt ist. Diese Faktoren haben den Rückgang der Schmutzwassergebühren vollständig kompensiert.

Die Abwassermengen und Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2023 Tcbm/ Tqm	2023 €/cbm €/qm	2022 T€	2022 Tcbm/ Tqm	2022 €/cbm €/qm
Schmutzwasser						
Schmutzwasser	5.488,5	1.699,2	3,23	5.600,0	1.733,7	3,23
Schmutzwasser Fremdwasserbezug	2,8	0,9	3,23	3,8	1,2	3,23
Absetzungen nach § 13 der Verwaltungsgebühren	13,0	0				
Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung	-232,7	-72,0	3,23	-253,0	-78,3	3,23
	5.271,6	**1.628,1**	**3,23**	**5.350,9**	**1.656,6**	**3,23**
Niederschlagswasser						
abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind						
- privat	2.574,8	3.527,1	0,73	2.405,2	3.294,8	0,73
- kommunal	225,8	309,3	0,73	224,3	307,2	0,73
	2.800,6	3.836,4	0,73	2.629,4	3.602,0	0,73
Bundes-, Landstraßen und Bundesautobahn	1.310,4	1.795,0	0,73	1.310,4	1.795,0	0,73
Summe Niederschlagswasser	**4.111,0**	**5.631,4**	**0,73**	**3.939,9**	**5.397,0**	**0,73**
Auflösung von Zuschüssen	**271,2**			**267,7**		
Insgesamt	**9.653,8**			**9.558,4**		

Die Abwassergebühren waren unverändert wie folgt festgesetzt:

	2023 €	2022 €
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,23	3,23
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,73	0,73

Die Schmutzwassermengen sind gegenüber dem Vorjahr um -29 Tm³ bzw. rd. 2% zurückgegengen.

Die versiegelten Flächen sind im Wirtschaftsjahr um Tqm 234 angestiegen, was zu einer Umsatzerhöhung von T€ 171 führte.

Der Materialaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2023		2022	
	T€	%	T€	%
Beiträge EVS	5.169	91,4	5.322	90,9
Unterhaltung Abwasserleitungsnetz	243	4,3	259	4,4
städtischer Betriebshof	207	3,7	239	4,1
sonstige Fremdleistungen	15	0,3	14	0,3
Unterhaltung an Gewässer	0	0,0	5	0,1
Energie, Wasser, Abwasser	17	0,3	10	0,2
	5.651	100,0	5.849	100,0

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Dieser hat sich wie folgt entwickelt:

	2023			2022		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS-Beitrag	5.165	1.641	3,146	5.318	1.741	3,054

Die Abrechnungsgrundlage für den EVS-Beitrag 2023 ist der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2021, für den EVS-Beitrag 2022 der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2020.

Die sonstigen Fremdleistungen in Höhe von T€ 15 enthalten Aufwendungen im Zusammenhang mit Mäh- und Holzfällarbeiten.

Der Anstieg der Abschreibungen um T€ 19 ist insbesondere auf die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung, Mischwasserkanäle sowie Regenwasserkanäle zurückzuführen. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Der Zinsaufwand erhöhte sich bei einer Darlehensneuaufnahme in Höhe von T€ 4.680 im Wirtschaftsjahr um T€ 70 auf T€ 676 und betrifft fast ausschließlich Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den Darlehensverbindlichkeiten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Verwaltungskostenbeitrag	449	407	42
Inkassokosten und Kosten für Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke	105	105	0
Sonstiges	98	128	-30
	652	640	12

Im Berichtsjahr wird ein Betriebsergebnis von T€ 411 ausgewiesen; es liegt um T€ 193 über dem Vorjahreswert.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Erträge			
Kostenerstattung	3	3	0
Auflösung Rückstellungen	7	1	6
	10	4	0
Aufwendungen			
Verlust aus Abgang des Anlagevermögens	113	0	113
	113	0	113
Saldo	-103	4	-107

Das Jahresergebnis bewegt sich mit T€ 308 rund T€ 86 über Vorjahresniveau.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2023 und 2022 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. saldiert:

- die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände zum Posten "Forderungen gegen Dritte",
- die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Dritten".

Vermögensstruktur	31.12.2023 T€	%	31.12.2022 T€	%	Veränderungen T€	%-Pkte
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.195	1,5	1.258	1,8	-63	-0,3
Sachanlagen	75.832	96,9	72.539	96,3	3.293	0,6
	77.027	98,4	73.797	98,1	3.230	0,3
Umlaufvermögen						
Forderungen						
- gegen Dritte	336	0,4	338	0,4	-2	-0,0
- an Stadt/andere Eigenbetriebe	53	0,1	25	0,0	28	0,1
Flüssige Mittel	866	1,1	1.136	1,5	-270	-0,4
aktiv. Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	1	0,0	1	0,0
	1.257	1,6	1.500	1,9	-243	-0,3
Gesamt	78.284	100,0	75.297	100,0	2.987	0,0

Kapitalstruktur	31.12.2023 T€	%	31.12.2022 T€	%	Veränderungen T€	%-Pkte
Wirtschaftlich Eigene Mittel						
Eigenkapital	32.939	42,0	32.631	43,3	308	-1,3
Sonderposten	12.094	15,4	12.135	16,1	-41	-0,7
	45.033	57,4	44.766	59,4	267	-2,0
Langfristige Fremdmittel						
Darlehen	31.722	40,6	28.993	38,6	2.729	2,0
	31.722	40,6	28.993	38,6	2.729	2,0
kurzfristige Fremdmittel						
Rückstellungen	49	0,1	64	0,1	-15	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber						
- Kreditinstituten (kurzfristig)	209	0,3	108	0,1	101	0,2
- Dritten	663	0,8	851	1,1	-188	-0,3
- verbundenen Unternehmen	346	0,5	291	0,4	55	0,1
- Stadt	262	0,3	224	0,3	38	0,0
	1.529	2,0	1.538	2,0	-9	0,0
Gesamt	78.284	100,0	75.297	100,0	2.987	0,0

Anlagevermögen

Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 63.

Das Sachanlagevermögen einschließlich der immateriellen Anlagewerte, mit 98,4 % der Bilanzsumme der bedeutendste Aktivposten, hat sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	2023 T€
Zugang an fertigen Anlagen	517
Veränderung der Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.090
Netto-Investitionen ins Anlagevermögen	5.607
Anlagenabgänge	372
Planmäßige Abschreibungen	-2.377
Veränderung des Anlagevermögens	3.230

Die im Berichtsjahr fertiggestellten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen Kanalanschlüsse (T€ 196), die Haltung "Im Schiffelland" (T€ 1.214), die Haltung "Obere Kaiserstraße" (T€ 1.083), die Haltung "Felsenweg" (T€ 1.779) sowie das Abwasserkataster 2023 (T€ 298). Die Umbuchungen auf fertige Anlagen betreffen im Wesentlichen die Kanäle "Spieser Straße" (T€ 1.188), "Josefstaler Straße 2. BA" (T€ 2.878), "Betzentalstraße-Feldgasse" (T€ 911) und "An der Kolonie" (T€ 693).
Die Zugänge zu den Anlagen im Bau betreffen vor allem die "Kanalsanierung Josefstaler Straße 2. BA" (T€ 2.125), die "Kanalsanierung Spieser Straße" (T€ 908), die "Kanalsanierung Betzentalstraße-Feldgasse" (T€ 881), die "Kanalsanierung An der Kolonie" (T€ 605) und die "Kanalerneuerung Industriestraße" (T€ 1.725).

Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen Dritte betreffen einerseits Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit T€ 34 aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr, mit T€ 5 aus Kanalherstellungsbeiträgen und andererseits sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€ 173, die bewilligte Fördermittel der Aktion Wasserzeichen betreffen, sowie mit T€ 165 die Kostenbeteiligung der Firma Festo an der Kanalbaumaßnahme "Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße".
Die flüssigen Mittel beinhalten das bei der Stadt geführte Verrechnungskonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zur Entwicklung der Flüssigen Mittel vgl. Abschnitt 3.

Wirtschaftlich eigene Mittel

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist auf Grund des Jahresgewinns um T€ 308 auf T€ 32.939 angestiegen und beträgt damit zum Abschlussstichtag 42,0 % (Vj. 43,3 %) der um T€ 2.987 gestiegenen Bilanzsumme.

Der Rückgang des Sonderpostens resultiert aus Zuführungen von T€ 231 bei Auflösungen im Geschäftsjahr von T€ 272.

Langfristige Fremdmittel

Der Anstieg der Darlehen um T€ 2.729 ergibt sich aus einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680 bei planmäßigen Tilgungsleistungen im Wirtschaftsjahr von T€ 1.951.

Kurzfristige Fremdmittel

Im Wirtschaftsjahr wurden im Wesentlichen Rückstellungen für interne Jahresabschlussarbeiten und externe Prüfungskosten gebildet.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Tilgungs- und Zinsleistungen des Jahres 2023, die erst im Folgejahr gezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 160 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 503. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 131 auf investive Baumaßnahmen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere Rückerstattungsansprüche von Gebührenzahlern aus der Schmutzwassergebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser (T€ 221), Verbindlichkeiten aus vereinnahmten und noch zu verwendenden Mitteln der Aktion Wasserzeichen (T€ 160) sowie die mit der bilanzierten Forderung korrespondierende Verbindlichkeit im Rahmen der Kostenbeteiligung der Firma Festo an der Kanalbaumaßnahme "Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße" (T€ 124). Im Jahr 2023 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen mit T€ 346 gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert im Zusammenhang mit Zählerablesungen, Inkasso und Verbrauchsabrechnungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 239 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2023, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren.

Gegenüber der Stadt bestehen auch Verbindlichkeiten aus der Erneuerung und Kanalunterhaltung für den Betriebshof (T€ 24).

Die Deckungsverhältnisse zu den Abschlussstichtagen haben sich wie folgt entwickelt:

Deckungsverhältnisse	**31.12.2023**		**31.12.2022**		**Veränderung**
	T€	**%**	**T€**	**%**	**T€**
Wirtschaftlich eigene Mittel	45.033	58,5	44.766	60,7	267
langfristige Fremdmittel	31.722	41,2	28.993	39,3	2.729
Langfristige Mittel	76.755	99,7	73.759	99,9	2.996
Anlagevermögen	77.027	100,0	73.797	100,0	3.230
Über-/Unterdeckung	-272	-0,3	-38	-0,1	-234

Die Gegenüberstellung der Vermögensposten und Ihrer Finanzierung nach der Fristigkeit zeigt eine erhöhte Unterdeckung im langfristigen Bereich.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

Kapitalflussrechnung	**2023 T€**	**2022 T€**
Langfristiger Bereich		
(1) Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit		
Jahresgewinn/-verlust (-)	308	222
Abschreibungen	2.264	2.245
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Rückstellungen	-15	31
Anlagenabgänge	113	0
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-272	-268
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-27	84
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6	362
	2.377	**2.676**
(2) Investitionsbereich		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.607	-2.458
Einzahlungen aus Zuschüssen	231	256
Zuschussabgänge	0	0
	-5.376	**-2.202**
(3) Finanzierungsbereich		
Darlehensaufnahme	4.680	1.650
Darlehenstilgungen	-1.951	-1.928
Kapitalzufluss/abfluss (-)	**2.729**	**-278**
(4) Finanzmittelbestand		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 1-3)	-270	196
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	1.136	940
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	**866**	**1.136**

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI). Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu unseren Feststellungen bezüglich Fristeinhaltungen und Berichterstattung vgl. Anlage VI Fragenkreis 7d (Fristen) und Fragenkreis 10a (Zwischenbericht).

Beanstandungen waren im Übrigen nicht zu erheben.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 27.01.2025 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Saarbrücken, den 27.01.2025

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT SIEGEL SAARBRÜCKEN

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Roman Woll
Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
A. Anlagevermögen		
I.Immaterielle Vermögensgegenstände	1.195.131,00	1.257.599,00
II.Sachanlagen		
1. Abwasserbeseitigungsanlagen	73.081.040,39	69.182.376,39
2. Technische Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattu	1.862.211,00	1.888.619,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	889.170,72	1.468.122,72
	77.027.553,11	**73.796.717,11**
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.298,36	52.806,53
2. Forderungen an die Stadt	918.914,93	1.161.644,29
3. sonstige Vermögensgegenstände	297.336,06	284.762,93
	1.255.549,35	**1.499.213,75**
C.Rechungsabgrenzungsposten	**1.354,83**	**1.231,65**
	78.284.457,29	**75.297.162,51**

Passiva

	Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		1.533.875,64	1.533.875,64
II. Allgemeine Rücklage		29.020.606,36	29.020.606,36
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn/Verlust des Vorjahres	2.075.971,02		1.854.320,73
Jahresergebnis	308.488,88	2.384.459,90	221.650,29
		32.938.941,90	**32.630.453,02**
B. Empfangene Ertragszuschüsse		**12.094.264,77**	**12.134.592,77**
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		**49.149,81**	**64.328,50**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		31.931.154,26	29.101.007,52
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.171.992,24 (TEuro 2.000)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		159.901,43	257.873,64
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 159.901,43 (TEuro 258)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		262.467,29	224.217,30
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 262.467,29 (TEuro 224)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		345.561,73	290.880,84
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 345.561,73 (TEuro 291)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten		503.016,10	593.808,92
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 503.016,10 (TEuro 594)			
		33.202.100,81	**30.467.788,22**
		78.284.457,29	**75.297.162,51**

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

	2023 Euro	2022 Euro
1. Umsatzerlöse	9.653.729,60	9.558.399,93
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.886,79	3.612,72
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.650.869,12	5.848.725,97
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.263.575,00	2.245.224,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	765.577,22	640.415,36
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	56.893,90	287,70
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	733.000,07	606.284,73
8. Jahresgewinn	**308.488,88**	**221.650,29**

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	308.488,88

Anhang
zum Jahresabschluss 2023

Abwasserbetrieb
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

für das Wirtschaftsjahr 2023

ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die liquiden Mittel werden, da der Abwasserbetrieb über kein eigenes Bankkonto verfügt und die Zahlungsabwicklung über eine Einheitskasse mit der Stadt im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erfolgt, als Forderungen an die Stadt ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.
Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.
Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelegung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt. Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31.Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sie beinhalten neben Software, hautsächlich die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle.

Die Veränderung zum Vorjahr beträgt T€ 62 und resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke) die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr (+T€ 3.293) entfällt auf Zugänge in Höhe von T€ 5.607, Abgänge in Höhe von T€ 372 sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 2.264 sowie Abgänge auf Abschreibungen in Höhe von T€ 259. Die im Geschäftsjahr 2023 getätigten Investitionen in Höhe von T€ 5.607 entfallen auf:

Sachanlagen	
1.Abwasserbeseitigungsanlagen	
1.1.-1.3.Kanäle(Haltungen und Schächte)	€
Felsenweg	1.779
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2023	195.968
Kohlenstraße	549
Obere Kaiserstraße	1.083
Im Schiffelland	1.214
	200.593
1.4.Regewasserbehandlungsanlagen	€
RRHB Otto-Kaiser-Straße "Kleber"	14.822
2.Technische Anlagen u.Betriebs-und Geschäftsausstattung	€
Abwasserkataster 2023	298.200
Gasmessgerät DRÄGER	3.282
	301.482

3. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	€
120 - Kanalsanierung in der Lauerswiese	22.610
123 Kanalsanierung Spieser Straße	907.833
132 - Prozessleitsystewm Pumpwerke	525.426
135 Kanalsanierung Josefstaler Str. 2. BA	2.125.321
138 Kanalsanierung Betzentalstr.-Feldgasse	880.648
140 Kanalsanierung An der Kolonie	604.448
142 Kanalsanierung Josefstaler Str. 3. BA	1.375
57 Bau von Anlagen 2023	20.652
95/137 Kanalerneuerung Industriestraße	1.725
	5.090.038

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde von den Anlagen im Bau T€ 5.669 auf fertige Anlagen / Kanalkataster umgebucht. Fertiggestellt wurden:

Umbuchung auf fertige Anlagen	€
1.1.-1.3.Kanäle	
Kanalsanierung Spieser Straße	1.187.754
Kanalsanierung Josefstaler Str. 2. BA	2.877.499
Kanalsanierung Betzentalstr.-Feldgasse	910.781
Kanalsanierung An der Kolonie	692.956
	5.668.990

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39
Forderungen an die Stadt	919
Sonstige Vermögengegenstände	297
	1.256

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen mit T€ 34 aus Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private sowie mit T€ 5 aus Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt betreffen mit T€ 865 Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto), was dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entspricht sowie aus Ansprüchen aus von der Stadt an den Abwasserbetrieb weiterzuleitenden Zinserträgen, die aus Tages-bzw. Festgeldanlagen des Liquiditätsbestandes resultieren.

EIGENKAPITAL

	2023	2022
	€	€
I. Stammkapital	1.533.876	1.533.876
II. Rücklagen	29.020.606	29.020.606
III. Gewinn/Verlust	2.384.460	2.075.971
(-) Verlustvortrag / (+) Gewinnvortrag	2.075.971	1.854.321
Jahresverlust- / gewinn	308.489	221.650
Gesamt	32.938.942	32.630.453

ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 01.01.2023	12.135
Zugänge	231
Abgänge	0
Auflösung	-271
Stand 31.12.2023	12.095

Bei den Zugängen handelt es sich mit T€ 13 um Kanalherstellungsbeiträge, mit T€ 168 um Landeszuwendungen (für Trennsystem Josefstaler Straße 2.BA) sowie mit T€ 50 um den jährlichen Kostenanteil der Firma Festo an der Kanalsanierung Gottlieb Stoll Straße.

RÜCKSTELLUNGEN

Zusammensetzung und Entwicklung

	01.01.2023	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2020	1.071,00		1.071,00		0,00
Rst Prüfungskosten 2021	8.211,00		8.211,00		0,00
Rst Prüfungskosten 2022	8.211,00				8.211,00
Rst Prüfungskosten 2023		8.211,00			8.211,00
	17.493,00	8.211,00	9.282,00	0,00	16.422,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2020	1.828,10		1.828,10		0,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2021	15.007,40		14.521,73	435,53	50,14
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2022	26.000,00		15.357,32	6.965,01	3.677,67
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2023		21.000,00			21.000,00
	42.835,50	21.000,00	31.707,15	7.400,54	24.727,81
Rst.Sonderbeitrag EVS 2022	4.000,00				4.000,00
Rst.Sonderbeitrag EVS 2023		4.000,00			4.000,00
	64.328,50	33.211,00	40.989,15	7.400,54	49.149,81

VERBINDLICHKEITEN

Zusammensetzung

		davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.931.154	2.171.992	7.614.256	22.144.907
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	159.901	159.901		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	262.467	262.467		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	345.562	345.562		
Sonstige Verbindlichkeiten	503.016	503.016		
	33.202.101	3.442.939	7.614.256	22.144.907

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 131 auf investive Baumaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 239 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2023, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren, im übrigen um Verbindlichkeiten aus Bauhofleistungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken die mit T€ 105 aus dem Entgelt für die Zählerablesung, das Inkasso und der Verbrauchsabrechnung und mit T€ 29 aus Leistungen im

Zusammenhang mit der Errichtung des Prozessleitsystems resultieren; T€ 207 betreffen Verbindlichkeiten aus der Verbrauchsabrechnung 2023, die aus zu hohen Abschlagszahlungen auf das Schmutzwassergebührenaufkommen der Stadtwerke an den Abwasserbetrieb resultieren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 221 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser und mit T€ 160 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen; darüber hinaus ist in den Verbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von T€ 124 enthalten, dem eine gleich hohe Forderung gegenüber steht, womit eine im Jahr 2021 mit der Firma Festo abgeschlossene Vereinbarung abgebildet wird, in der sich die Firma verpflichtet, sich bis zu einem Betrag in Höhe von T€ 224 an den Baukosten der Kanalbaumaßnahme Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße zu beteiligen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt eine sukzessive Umbuchung der Verbindlichkeit in den Sonderposten. Im Jahr 2023 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

UMSATZERLÖSE

	2023 T€	2022 T€
Gebührenaufkommen Schmutzwasser	5.259	5.351
Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	4.111	3.940
Auflösung von Ertragszuschüssen	271	268
Verwaltungsgebühren	13	0
	9.654	9.558

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzählern, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.
Der Rückgang des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ -92 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem geringeren gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch (rd. Tcbm -29). Der Anstieg des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ + 171 ist im Wesentlichen auf Gewerbeansiedlungen (+T€ 117) und die in diesem Kontext zu verzeichnende Erhöhung der abflusswirksamen Fläche zurückzuführen und darüber hinaus auf Veranlagungen für Vorjahre in Höhe von rd. T€ 66 (Vj. T€ 12).

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 11 (T€ 3) und beinhalten mit rd. T€ 7 hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie mit T€ 3 hauptsächlich die Kostenerstattung für die Klärgrubenentleerung an der Baustelle Grumbachtalbrücke.

MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2023 **T€ 5.651** (Vj. T€ 5.849) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Beitrag an EVS **T€ 5.169** (T€ 5.322); der Rückgang ist bei einem von 3,054 € / cbm auf 3,146 € / cbm gestiegenen einheitlichen Verbandsbeitrag auf den von 1.704.2028 cbm auf 1.641.683 cbm gesunkenen Frischwasserverbrauch zurückzuführen.
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung, Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 275** (T€ 288)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 207** (T€ 239)

ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear

vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzugsdauer von 30 Jahren unterstellt.
Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.
Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen **T€ 2.264** (T€ 2.245); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf **T€ 766** (Vj. T€ 640)
Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb Abwasser **T€ 449** (T€ 407); darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von **T€ 357** (T€ 316) aktiviert.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke **T€ 105** (T€ 105)
- Mieten **T€ 36** (hauptsächlich Miete Haus Uhl T€ 35) (Vj.T€ 69 - Miete Haus Uhl T€ 35 und Miete Spülwagen T€ 32)
- Mietnebenkosten **T€ 12** (T€ 9)
- Geschäftsausgaben **T€ 11** (T€ 14)
- Aufwendungen für Datenverarbeitung **T€ 4** (T€ 4)
- Prüfungs- und Beratungskosten **T€ 10** (T€ 8)
- Versicherungsbeiträge **T€ 9** (T€ 9)
- Verluste aus Anlageabgängen **T€ 113** (T€ 0)
- Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung **T€ 12** (T€ 11)

ZINSERGEBNIS

Die anteiligen Zinserträge, die die Stadt aus Tages- und Festgeldanlagen erzielt hat und die auf den Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entfallen belaufen sich auf T€ 55.

Die Zinsaufwendungen zeigt folgende Tabelle:

	2023 T€	2022 T€
Aufwendungen (Erstattung Verwahrentglte an Stadt)	0	3
Darlehenszinsen	733	604
	733	606

IV. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betrugen zum Stichtag 31.12.2023 rd. 2,9 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen werden auf der Basis von Stundenaufzeichnungen zuzüglich Gemeinkosten von der Stadt als Verwaltungskostenbeiträge (Kostenerstattungen) an den Eigenbetrieb weiterbelastet.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/ -versendung sowie der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

DIE LEITUNG

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2023 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

WERKSAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2023 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Abel Joachim	Rentner
2	Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter
3	Gaa Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger
4	Hartmann Barbara	Dip.-Betriebswirtin, Journalistin
5	Keller Rainer	Landesbeamter
6	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
7	Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur
8	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
9	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph, Regierungsoberrat
10	Münzebrock Carina	Juristin
11	Reiß Lothar	Dipl- Betriebswirt
12	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin
13	Wendel Jeremy	Informationselektroniker f. Bürosystemtechnik
14	Zitt Albert	Kfz-Handwerker

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 10 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

NACHTRAGSBERICHT

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben.
Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes in den Folgejahren ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen sowie der Zinsentwicklung.

St. Ingbert, den 05. Dezember 2024

Die Werkleitung

Dieter Detemple	Christian Fettig
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter	Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

Anlagennachweis

für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01.-31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugänge	Abgänge	Umbu-chungen	Endstand	Anfangs-stand	Abschrei-bungen im Wirtsch.-jahr	angesammel-te Abschrei-bungen auf d. in Sp. 4a ausgewie-senen Ab-gänge	Endstand	Restbuch-werte am Ende des Wirtsch.-jahres	Restbuch-werte am Ende des vorange-gangenen Wirtsch.-jahres	Durchschnittl. Abschrei-bungssatz	Durchschnittl. Restbuch-wert
	01.01.2023	+	./.	+ / ./.	31.12.2023	01.01.2023		./.	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.
1	2	3	4a	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegen-stände													
1. Anlagenähnliche Rechte	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	633.590,00	62.468,00		696.058,00	1.195.131,00	1.257.599,00	3,3	63,2
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.891.189,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.891.189,00**	**633.590,00**	**62.468,00**	**0,00**	**696.058,00**	**1.195.131,00**	**1.257.599,00**	**3,3**	**63,2**
II. Sachanlagen													
1. Abwasserbeseitigungsanlagen													
1.1 Mischwasserkanäle	78.234.885,17	199.379,00	372.041,00	5.668.990,00	83.731.213,17	36.241.505,00	1.195.682,00	259.517,00	37.177.670,00	46.553.543,17	41.993.380,17	1,4	55,6
1.2 Regenwasserkanäle	25.866.717,00	1.214,00	0,00	0,00	25.867.931,00	10.304.086,00	358.348,00	0,00	10.662.434,00	15.205.497,00	15.562.631,00	1,4	58,8
1.3 Schmutzwasserkanäle	14.383.441,00	0,00	0,00	0,00	14.383.441,00	6.441.466,00	208.790,00	0,00	6.650.256,00	7.733.185,00	7.941.975,00	1,5	53,8
1.4 Regenwasserbehandlungsanlagen	5.437.469,00	14.822,00	0,00	0,00	5.452.291,00	1.897.702,00	82.481,00		1.980.183,00	3.472.108,00	3.539.767,00	1,5	63,7
1.5 Pumpwerke	1.674.077,22	0,00	0,00	0,00	1.674.077,22	1.529.454,00	27.916,00	0,00	1.557.370,00	116.707,22	144.623,22	1,7	7,0
	125.596.589,39	**215.415,00**	**372.041,00**	**5.668.990,00**	**131.108.953,39**	**56.414.213,00**	**1.873.217,00**	**259.517,00**	**58.027.913,00**	**73.081.040,39**	**69.182.376,39**	**1,4**	55,7
2. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	4.760.114,00	301.482,00	0,00	0,00	5.061.596,00	2.871.495,00	327.890,00	0,00	3.199.385,00	1.862.211,00	1.888.619,00	6,5	36,8
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.468.122,72	5.090.038,00	0,00	-5.668.990,00	889.170,72	0,00			0,00	889.170,72	1.468.122,72	0,0	100,0
Summe Sachanlagen	**131.824.826,11**	**5.606.935,00**	**372.041,00**	**0,00**	**137.059.720,11**	**59.285.708,00**	**2.201.107,00**	**259.517,00**	**61.227.298,00**	**75.832.422,11**	**72.539.118,11**	**1,6**	**55,3**
	133.716.015,11	**5.606.935,00**	**372.041,00**	**0,00**	**138.950.909,11**	**59.919.298,00**	**2.263.575,00**	**259.517,00**	**61.923.356,00**	**77.027.553,11**	**73.796.717,11**	**1,6**	**55,4**

48 von 82 in Zusammenstellung

LAGEBERICHT 2023

Abwasserbetrieb
- Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Branche

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird. Zusätzlich erhebt der EVS für von ihm für die Kommunen gebaute Regenwasserentlastungsanlagen und deren Betrieb Sonderbeiträge.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2023 46 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich nach der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; von diesen 46 erheben 9 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.
Die übrigen 6 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; von diesen 6 erheben 3 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 €, 4,17 € bzw.13,57 pro Monat.

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren grundsätzlich anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungsstau, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommune an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die

Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern; gegenläufig, d. h. frischwasserverbrauchserhöhend wirken sich zunehmend stärker die immer heißer und trockener werdenden Sommermonate aus; gleichzeitig ist aber auch ein Anstieg bei den Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die auf Antrag für nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Frischwasserverbrauchsmengen zu beobachten.

Die sich erhöhend auf die Finanzierungskosten auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art. 2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8. August 2014 geändert. Seit diesem Zeitpunkt darf im Rahmen der Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit zur Innenfinanzierung eröffnet, wodurch der bisher zu beobachtende, starke Anstieg der Verschuldung künftig eingedämmt werden kann. Der Eigenbetrieb macht von dieser Möglichkeit teilweise Gebrauch (d.h. in der Gebührenkalkulation sind nicht die Abschreibungen auf die vollen Wiederbeschaffungskosten, sondern die Abschreibungen auf Basis eines Zwischenwertes der zwischen den Anschaffungs- und den Wiederbeschaffungskosten berücksichtigt).

Im Jahr 2023 blieb im Stadtgebiet St. Ingbert die Schmutzwassergebühr mit 3,23 € / cbm sowie die Niederschlagswassergebühr mit 0,73 € qm im Vergleich zum Vorjahr unverändert.
Für einen Musterhaushalt mit einem Frischwasserverbrauch von 120 cbm und einer versiegelten abflusswirksamen Fläche von 200 qm würde, was die Höhe der Abwassergebührenbelastung insgesamt angeht, die Stadt St. Ingbert bei einem nach Höhe aufsteigenden Ranking der 52 saarländischen Kommunen den Rang 14 belegen, d.h. in 38 Kommunen wäre die Gebührenbelastung höher als in St. Ingbert.

GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2023

Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der „Bau- und Werksauschuss“.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

	2023 T€	2022 T€	2021 T€
Bilanzsumme	78.284	75.297	74.972
Eigenkapital	32.939	32.630	32.409
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.931	29.101	29.441
Anschaffungswerte Anlagevermögen	138.951	133.716	131.258
Buchwerte Anlagevermögen	77.028	73.797	73.584
Anlagenzugänge	5.607	2.458	2.788
Abschreibungen	2.264	2.245	2.227
Umsatzerlöse	9.642	9.558	9.489
EVS-Beitrag	5.169	5.322	5.230
sonstige Aufwendungen	766	640	686
Zinsertrag	57		
Zinsaufwand	733	606	651
Jahresgewinn/-verlust	308	222	194

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 23 Abs.2 EigVO wird auf die im Anhang gemachten Ausführungen verwiesen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

	2023 T€	2022 T€	2021 T€
Schmutz-und Niederschlagswassergebühr (private Flächen einschl.öffentlicher Gebäude)	8.058	7.980	7.912
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächen-entwässerung öffentlicher Flächen (Gemeinde-, Bundes-und Landstraßen sowie Autobahnen	1.312	1.311	1.310
Verwaltungsgebühren	13		
Auflösung von Zuschüssen	271	268	268
Summe Umsatzerlöse	**9.654**	**9.559**	**9.489**
sonstige Erträge	11	4	8
Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	**9.665**	**9.563**	**9.497**
Materialaufwand	5.651	5.849	5.739
Abschreibungen	2.264	2.245	2.227
sonstige betriebliche Aufwendungen	766	640	686
Summe betriebliche Aufwand	**8.680**	**8.734**	**8.652**
Zinserträge	57	0	0
Zinsaufwendungen	733	606	651
Jahresgewinn/-verlust	**308**	**222**	**194**

DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS

Erlöse:

	2023	2022
	T€	T€
Schmutzwassergebühr	5.258	5.351
Niederschlagswassergebühr (keine Straßenflächen Flächen)	2.801	2.629
Niederschlagswassergebühr (Straßen)	1.311	1.311
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	271	268
Verwaltungsgebühren	13	
	9.654	9.559

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzähler, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.
Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr für Schmutzwasser mit 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser mit 0,73 €/qm unverändert. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2023 und 2022 zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2023	2023	2022	2022
	Bemessungs-	Auf-	Bemessungs-	Auf-
Niederschlagswasser-	grundlage	kommen	grundlage	kommen
gebühr	qm	€	qm	€
abflusswirksame Flächen,	3.745.341	2.734.099	3.585.544	2.617.447
die keine Straßen sind				
Bundes-,Land-, Gemeinde-	1.795.023	1.310.366	1.795.023	1.310.367
straßen und Autobahnen				
Erstatt.(-) / Nachveranlag.(+) f.Vj.		66.481		12.037
Summe	5.540.365	4.110.947	5.380.567	3.939.851
	Bemessungs-	Aufkommen	Bemessungs-	Aufkommen
	grundlage		grundlage	
	cbm	€	cbm	€
Schmutzwassergebühr	1.628.029	5.258.535	1.656.598	5.350.812
Summe		9.369.482		9.290.663

Der Rückgang des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ -92 resultiert aus dem geringeren gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch (rd. Tcbm -29). Der Anstieg des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ + 171 ist im Wesentlichen auf Gewerbeansiedlungen (+T€ 117) und den in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Anstieg der abflusswirksamen Fläche zurückzuführen und darüber hinaus auf Veranlagungen für Vorjahre in Höhe von rd. T€ 66 (Vj. T€ 12).

DARSTELLUNG DER LAGE

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im **Wirtschaftsplan 2023** veranschlagten Jahresgewinn in Höhe von T€ 279 einer Verbesserung in Höhe von T€ 29. Maßgeblich hierfür ist der um T€ 103 niedrigere Materialaufwand (i. W. geringere Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes), die um T€ 27 höheren Zinserträge sowie die um T€ 11 höheren sonstigen betrieblichen Erträge, die die um T€ 37 höheren Abschreibungen und die um T€ 72 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (i. W. Abgangsverluste) überkompensiert haben.

Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2022** in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 222 erwirtschaftet wurde, beträgt T€ + 87. Hauptgründe für die Ergebnisverbesserung sind bei einem um T€ 127 höheren Zinsaufwand und um T€ 125 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die um T€ 95 höheren Umsatzerlöse, der um T€ 198 niedrigere Materialaufwand und die um T€ 56 höheren Zinserträge. Die höheren Zinsaufwendungen (T€ +127) resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680 und der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+T€ 125) i. W. aus den Abgangsverlusten in Höhe von T€ 113. Der Anstieg der Umsatzerlöse ergibt sich aus dem Anstieg der Niederschlagswassergebühren und den erstmals erhobenen Verwaltungsgebühren die zusammen den Rückgang der Schmutzwassergebühren überkompensiert haben. Der deutliche Rückgang des Materialaufwandes (-T€ 198) resultiert aus dem gesunkenen EVS-Beitrag (-T€ 152), der bei einem von 3,054 € / cbm auf 3,146 € / cbm gestiegenen Beitragssatz auf den Rückgang des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches zurückzuführen ist sowie aus den gesunkenen Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes (-T 32). Die höheren Zinserträge (+T€ 56) ergeben sich aus Tages- und Festgeldanlagen der Stadt, die von der Stadt entsprechend dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes an diesen weitergeleitet werden.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 5.607 (Vorjahr T€ 2.458 Plan 2023 T€ 6.845) getätigt. Die Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf T€ 1.873. Finanziert wurden diese Ausgaben durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 2.298 sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von T€ 4.680. Die vorhandenen liquiden Mittel (T€ 1.136) haben sich im Wirtschaftsjahr um T€ -271 auf T€ 865 vermindert.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 50 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2% leicht vermindert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 85 % (Vorjahr 85%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich durch die Nettoneuverschuldung in Höhe von T€ 2.807 von 94 % im Vorjahr auf 101% erhöht.

Der **Jahresgewinn** in Höhe von T€ 308 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Laut Wirtschaftsplan 2024 ist für die Jahre 2024 bis 2027 ein Investitionsvolumen von rd. € 25,3 Mio. vorgesehen, das in Höhe von 25,4 Mio. € über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2024 einen Jahresverlust in Höhe von T€ -395 vor. Die deutliche Verschlechterung im Vergleich zum Jahr 2023 resultiert i.W. aus dem deutlichen Anstieg des EVS-Beitrages bedingt durch die Erhöhung des EVS-Beitragssatzes um 6,8 % auf 3,36 € / cbm und einen Anstieg des beitragspflichtigen Frischwasserverbrauches sowie die Erhöhung der Aufwendungen für Kanalunterhaltung und der Abschreibungen. Im Finanzplanungszeitraum 2025-2027 sind unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen Jahresverluste in Höhe von T€ -1.399, T€ - 1.941 sowie T€ -2.457 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2024 den einheitlichen Verbandsbeitrag für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 6,8 % p.a. und 2027 um 4,5 % p.a. erhöhen wird. Mittlerweile hat der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 für das Jahr 2027 die geplante Beitragserhöhung von 4,5 auf 2,5 % reduziert.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren und ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tariferhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben prognostizierten Jahresverluste anfallen werden. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2025 eine kräftige Gebührenerhöhung und in den Folgejahren vermutlich weitere Gebührenerhöhungen vorgenommen werden müssen. Durch Stadtratsbeschluss vom 4.12.2024 wurden zwischenzeitlich der Gebührensatz für da Schmutzwasser auf 3,63 € / cbm und für das Niederschlagswasser auf 0,80 € / qm mit Wirkung zum 1.1.2025 festgesetzt. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes erfolgen wird und die ggfs. zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Risikofelder:

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle

Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalinstandhaltungen/-erneuerungen.

Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet.

Ob durch die sich häufenden Starkregenereignisse zumindest mittelfristig Schäden am Kanalsystem ergeben, die zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand bzw. einem erhöhten Erneuerungsinvestitionsvolumen führen werden, ist zurzeit noch nicht absehbar.
Der Abwasserbetrieb ist zur Zeit dabei ein Prozessleitsystem einzuführen welches den Betrieb von wichtigen abwassertechnischen Bauwerken (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken usw.) überwacht und steuert. Nach den entsprechenden Probeläufen wird in Zukunft ein Bereitschaftsdienst für den Abwassserbetrieb eingeführt.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Mit Wirkung vom 14.11.2022 wurde bei der Stadt St. Ingbert eine neue Abteilung für Krisen- und Katastrophenorganisation gebildet. Der Eigenbetrieb Abwasser unterstützt diese beratend und informiert überlaufende Risiken aus dem eigenen Arbeitsbereich Abwasser. Die neu gegründete Abteilung koordiniert im Katastrophenfall alle notwendigen Maßnahmen und bedient sich ihrer Reichweite, die sich nicht nur auf die gesamte Stadtverwaltung St. Ingbert, sondern auch auf Feuerwehr, THW, Stadtwerke und Partnergemeinden erstreckt. In solchen Fällen wird auch das Personal des Abwasserbetriebes benötigt, um Hilfe zu leisten und steht dem Abwasserbetrieb nur noch für systemrelevante Aufgaben zur Verfügung.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zurzeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

Chancen:

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Hinblick auf die gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulassen, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch:

- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.
- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Aufgrund des stark angestiegenen Energiepreisniveaus werden Überlegungen im Hinblick auf eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung zunehmend interessant.
Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken. Inwieweit durch die in den nächsten Jahren durchzuführende systematische Neuüberprüfung der versiegelten abflusswirksamen Flächen sich Erhöhungen der Bemessungsrundlagen ergeben werden die stabilisierend auf die Höhe des Niederschlagswassergebührensatzes wirken, bleibt abzuwarten.

St. Ingbert, den 05.Dezember 2024

Die Werkleitung

Dieter Detemple
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter

Christian Fetting
Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Abwasserbetrieb St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verant-

wortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigen-

betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätz-

ten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 27.01.2025

W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Roman Woll
Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH | 70006036316 | AV00019062

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH | 70006036316 | AV00019062

Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -
Sitz:	St. Ingbert
Anschrift:	Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Betriebssatzung:	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 12. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.
Gegenstand des Betriebes:	Gegenstand des Betriebs ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.533.875,64
Organe:	Organe des Betriebes sind: - der Stadtrat (§ 4) - der Werksausschuss (§ 5)

- der/die Oberbürgermeister/in (§ 6)
- die Werkleitung (§7)

Stadtrat:

Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung.

Demnach beschließt das Gremium in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die EigVO zugewiesen sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere in Angelegenheiten nach § 35 KSVG und § 4 EigVO (Vorbehaltsaufgaben).

Werkausschuss:

Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt.

Dem Ausschuss gehören im Berichtsjahr neben dem Oberbürgermeister 11 Mitglieder an.

Zusammensetzung des Werkausschusses im Berichtsjahr vgl. Anlage I/3.

Oberbürgermeister:

Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung.

Seit 09. Juni 2019 wird das Amt des Oberbürgermeisters der Mittelstadt St. Ingbert durch Herrn Prof. Ulli Meyer wahrgenommen.

Werkleitung:

Die Führung des Eigenbetriebs obliegt einer vom Stadtrat nach Maßgabe der EigVO gewählten Werkleitung. Sie besteht aus einem/einer kaufmännischen Werkleiter/in und einem/einer technischen Werkleiter/in.

Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung sind in § 7 der Betriebssatzung festgelegt.

Die kaufmännische Werkleitung übte im Wirtschaftsjahr Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple aus. Die technische Werkleitung wurde durch Herrn Dipl.-Ing. Christian Fettig ausgeübt.

Beschlussfassung über den Vorjahresabschluss:	Der Stadtrat hat den Vorjahresabschluss in seiner Sitzung am 27.06.2024 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2022 von € 221.650,29 auf neue Rechnung vorzutragen. In derselben Sitzung wurde der Werkleitung Entlastung für das Jahr 2022 erteilt.
Wesentliche Satzungen und Verträge:	• Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. • Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25. Februar 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006. • Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013. • Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 07. Dezember 2017, die mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,23; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,73. • Vereinbarung mit der Stadtwerke St. Ingbert GmbH vom 11.01.2019 über die Abrechnung und das Inkasso der Schmutzwassergebühr. • Die kaufmännische Geschäftsbesorgung wird durch Mitarbeiter der Mittelstadt St. Ingbert durchgeführt und über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses, des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 5 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Berichtsjahr vom Ausschuss Bau- und Werksausschuss wahrgenommen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in sechs Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebs St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu fünf Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleiter Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple und Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Fettig sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister, und bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenierbüros) planerisch vorbereitet, vom Bau- und Umweltausschuss beraten und und anschließend vom Stadtrat beschlossen.
Den Wirtschaftsplan 2023 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Die Anlagenbuchhaltung sollte unbedingt als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle geführt werden.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplittung eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht kein zentrales Cash-Management; der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse bzw. bezüglich der von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Umsätze, von den Stadtwerken übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse bzw. den Stadtwerken. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der kaufmännische Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor.

b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. a.

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. a.

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. a.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Fragenkreis 6

Interne Revision

**a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/
Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine
andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a.

c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. a. und c.

f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. c.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens Halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung hat keine derartigen Feststellungen oder Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss und gegebenenfalls vom Stadtrat beraten und beschlossen.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch die Werkleitung.

d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Für das Jahr 2023 waren Investitionen von T€ 6.845 (einschließlich T€ 1.999 aus dem Vorjahr; Vj.: T€ 7.564) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 5.607 (Vj.: T€ 2.458) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Werksausschuss wird im Rahmen der Sitzungen informiert. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den Abwasserbetrieb umfasst.

g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt unter Berücksichtigung des Sonderpostens als wirtschaftlich eigene Mittel rd. 59 % (Vj.: rd. 59 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr Zuschüsse der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 5 zugesagt bekommen. Die entsprechenden Unterlagen wurden uns vorgelegt.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 59 %. Dies kann als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar war bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt.
Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht E.III.1 (Neutrales Ergebnis).

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Gewinn von T€ 308 erwirtschaftet.

b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. 15 a.

b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).